

Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Remscheid vom 19.12.1974*)

Auf Grund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.1974 (GV. NW. S. 1050) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 16. Dezember 1974 folgende Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Remscheid erlassen:

Teil I Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung

- 1 Die Stadt Remscheid unterhält Obdachlosenunterkünfte, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.
- 2 Die Obdachlosenunterkünfte sind zur vorübergehenden Unterbringung von Familien und Einzelpersonen bestimmt, die keine Unterkunft haben und auch nicht aus eigener Kraft oder mit Hilfe unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Lage sind, sich eine Unterkunft zu beschaffen.
- 3 Der Oberstadtdirektor - Sozialamt - ist berechtigt, über den in Absatz 2 aufgeführten Rahmen hinaus in besonderen Fällen eine Unterkunftseinheit zuzuweisen wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.
- 4 In Obdachlosenunterkünften gelegene Wohnungen, die mit Verträgen bürgerlichen Rechts vermietet sind, unterliegen dieser Satzung nicht.

§ 2 Belegungsgrundsätze, vorübergehende Benutzung

- 1 Ein Recht auf Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft, auf dauernden Verbleib in ihr oder auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunftseinheit besteht nicht.
- 2 Einzelpersonen haben keinen Anspruch darauf, eine Unterkunftseinheit zur alleinigen Benutzung zugewiesen zu erhalten.
- 3 Alle Benutzer sind verpflichtet, sich ständig nach besten Kräften um eine Wohnung zu bemühen.

§ 3 Beginn des Benutzungsverhältnisses

- 1 Der Oberstadtdirektor - Sozialamt - weist durch Ordnungsverfügung eine bestimmte Unterkunftseinheit zu.
- 2 Durch Zuweisung und Bezug der Unterkunftseinheit wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.
- 3 Die Zuweisung kann davon abhängig gemacht werden, daß die einzuweisenden Personen dem Oberstadtdirektor - Sozialamt - Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen. Die Pflicht zur Erteilung derartiger Auskünfte besteht auch für Personen, die bereits Obdachlosenunterkünfte benutzen.

Veröffentlicht im RGA am	27.12.1974
Veröffentlicht in BM am	27.12.1974
in Kraft getreten am	01.01.1975

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	21.02.1990
Veröffentlicht im RGA am	01.03.1990
Veröffentlicht in BM am	01.03.1990
in Kraft getreten am	01.01.1990 sind berücksichtigt

5.10

§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- 1 Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die in der Zuweisungsverfügung festgesetzte Frist abgelaufen ist oder ein Benutzer aus der Unterkunft auszieht.
- 2 Das Benutzungsverhältnis kann durch Ordnungsverfügung beendet werden, wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt.

Teil II Unterkunftsordnung

§ 5 Grundsatz

Die Benutzer sind verpflichtet, ihr Verhalten so einzurichten, daß ein gedeihliches Zusammenleben aller Benutzer einer Unterkunft ermöglicht und kein anderer Mitbenutzer geschädigt, gefährdet oder belästigt wird. Sie haben insbesondere alles zu unterlassen, wodurch Ruhe und Ordnung gestört oder die Sittlichkeit gefährdet wird.

§ 6 Benutzung der Unterkunft

- 1 Die Aufenthaltsräume sind ausschließlich und vorübergehend für Wohnzwecke, die Kellerräume nur zur Lagerung von Brennmaterial und Wintervorräten zu benutzen. Die zur Unterkunftseinheit gehörenden Nebengelasse dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- 2 In die Unterkunftseinheit darf an Einrichtungsgegenständen nur soviel eingebracht werden, wie für die Lebensführung der Benutzer unbedingt erforderlich ist. Weiter vorhandene Einrichtungsgegenstände sind durch die Verfügungsberechtigten zu eigenen Lasten und auf eigene Gefahr außerhalb der Obdachlosenunterkunft unterzubringen, notfalls bei einem Speditions- und Lagerungsunternehmen einzulagern. Das Abstellen von Gegenständen auf den Fluren, in den Gemeinschaftsräumen und Kellerräumen sowie auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet.
- 3 Für eingebrachtes Hab und Gut - insbesondere Wertsachen - übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 7 Benutzungsverbote

- 1 Es ist den Benutzern verboten, nicht eingewiesene Personen in ihrer Unterkunftseinheit zu beherbergen. Um das enge Beieinanderwohnen - insbesondere die Nachtruhe - nicht zu stören, dürfen Besucher in der Zeit zwischen 23.00 und 07.00 Uhr nicht in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände verweilen. Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Oberstadtdirektors - Sozialamt - zulässig.
- 2 Jede Art Gebrauchsüberlassung der zugewiesenen Unterkunftseinheit an Dritte sowie eigenmächtiges Beziehen nicht zugewiesener Räume ist untersagt.
- 3 Der Betrieb eines stehenden Gewerbes darf in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände nicht ausgeübt werden.
- 4 Tiere - mit Ausnahme von Stubenvögeln und Zierfischen - dürfen in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände nicht gehalten werden. Darüberhinaus ist jegliche Mitführung von Hunden auf dem Unterkunftsgelände und in der Unterkunft verboten. Das gilt neben den Benutzern auch für deren Besucher und sonstige Personen.

§ 8 Ruhe, Ordnung, Hygiene

- 1 Lärmen, Türenschiagen und andere vermeidbare Ruhestörungen sind verboten, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte dürfen nur mit solcher Lautstärke betrieben werden, daß andere Benutzer nicht gestört werden.
- 2 Auf Fluren und Treppen ist es verboten, zu verweilen, Teppiche, Kleider und andere staubige Gegenstände auszuklopfen, Wäsche zu waschen und zu trocknen.
- 3 Die zur Unterkunftseinheit gehörenden Räume sind regelmäßig zu reinigen und zu lüften.
- 4 Hausmüll ist in die Mülltonnen zu schütten, sperrige Abfälle sind - soweit vorhanden - in Sperrgutbehältern zu lagern.
- 5 Das Auftreten von Ungeziefer haben die Benutzer unverzüglich dem Unterkunftsverwalter anzuzeigen. Sie haben sich und ihren Hausrat entseuchen zu lassen.
- 6 Die Benutzung der Waschküche, Trockenräume, Trockenplätze und Duschräume richtet sich nach der Anordnung des Unterkunftsverwalters. Waschküche, Trockenraum und Duschaum sind sofort nach der Benutzung zu reinigen und aufzuräumen. Die Schlüssel für Waschküche, Trockenraum und Duschaum sind beim Unterkunftsverwalter oder dem vom Oberstadtdirektor - Sozialamt bestimmten Verantwortlichen in Empfang zu nehmen und nach Benutzung und Reinigung unverzüglich wieder abzugeben.
- 7 Die Reinigung der übrigen Gemeinschaftseinrichtungen obliegt den Benutzern entsprechend der Anordnung des Unterkunftsverwalters.

§ 9 Pflege und Instandsetzung der Unterkünfte

- 1 Die Unterkünfte mit ihren Einrichtungen und dem Zubehör sowie das Unterkunftsgelände sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- 2 Schönheitsreparaturen in den Unterkunftseinheiten obliegen den Benutzern.
- 3 Bei Frostgefahr sind die Wasserleitungen und die Wasseranschlüsse vor dem Einfrieren zu schützen.
- 4 Das eigenmächtige Betreten der Dächer ist untersagt.
- 5 Zerbrochene Fensterscheiben müssen von den Benutzern der jeweiligen Unterkunftseinheit ersetzt werden.
- 6 Schäden sind dem Unterkunftsverwalter unverzüglich anzuzeigen.
- 7 Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten der Benutzer oder deren Besucher entstanden sind, haften die Benutzer, ggfs. jeder der Mitbenutzer, als Gesamtschuldner.

§ 10 Bauliche Veränderungen

- 1 Bauliche Veränderungen jeder Art, insbesondere an Schornsteinen und der Elektro-Installation sowie das Anlegen und Halten eines Telefonanschlusses sind nur nach schriftlicher Genehmigung des Oberstadtdirektors - Sozialamt - zulässig.
- 2 Die Montage von Außenantennen ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Oberstadtdirektors - Sozialamt - durch einen Fachmann erlaubt.
- 3 Die Errichtung von Garagen, Schuppen, Ställen usw. auf dem Unterkunftsgelände ist verboten.

5.10

§ 11 Abstellen von Fahrzeugen

Innerhalb des Unterkunftsgeländes dürfen Fahrzeuge nur auf Einstellplätzen abgestellt werden.

§ 12 Rückgabe der Unterkunftseinheit

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunftseinheit einschl. Abstell- oder Keller-
raum in ordnungsmäßigem Zustand dem Unterkunftsverwalter zu übergeben. Dabei sind die Unter-
kunftsschlüssel abzuliefern.

§ 13 Umsetzung, Unterkunftsverbot

- 1 Benutzer, die gegen die Unterkunftsordnung oder die Verpflichtung zur pünktlichen Entrichtung der
Benutzungsgebühren und der Auslagenerstattung verstoßen kann der Oberstadtdirektor - Sozialamt
in eine andere Unterkunft umsetzen.
- 2 Personen, die gegen die Unterkunftsordnung verstoßen oder die eine Gefährdung der Ruhe, Ord-
nung oder Sittlichkeit in der Unterkunft befürchten lassen, kann der Oberstadtdirektor - Sozialamt -
den Besuch einzelner Benutzer, das Betreten des Bereiches einer bestimmten Unterkunft oder
sämtlicher städtischer Unterkünfte verbieten.

§ 14 Unterkunftsverwaltung

- 1 Die Einhaltung der Unterkunftsordnung zu überwachen, obliegt dem Oberstadtdirektor - Sozialamt
und den Unterkunftsverwaltern. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2 Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die zuständigen Beamten und Angestellten des Sozialamtes
sowie die Unterkunftsverwalter berechtigt, die Unterkunftsräume zu betreten; in der Zeit von 22.00
bis 7.00 Uhr ist dies jedoch nur zulässig, wenn der Verdacht besteht, daß gegen die Unterkunfts-
ordnung verstoßen wird, zur Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung einer Störung der Sicherheit und
Ordnung in der Unterkunft.

Teil III Schlußvorschriften

§ 15 Inkrafttreten

- 1 Diese Satzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
- 2 Gleichzeitig tritt die Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Remscheid vom 24. Juli
1967, zuletzt geändert am 29. März 1971, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Remscheid, 19.12.1974

Hartkopf
Oberbürgermeister